



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 01.10.2025

2025/174

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	27.11.2025	

Betreff

Bildung von Ausschüssen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A) Der Rat der Stadt beschließt die Bildung der folgenden Ausschüsse:

Bezeichnung der Ausschüsse:
Haupt- und Finanzausschuss
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)
Betriebsausschuss 3 (Planen, Bauen und Wohnen)
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
Ausschuss für Generationen, Inklusion und Diversität
Ausschuss für Bürgeranliegen, Ehrenamt und Sport
Rechnungsprüfungsausschuss
Kommunalwahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss

- B) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der unter Ziffer 1 gebildeten Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

Bezeichnung der Ausschüsse:	Zahl der stimmberechtigten Mitglieder:
Haupt- und Finanzausschuss	___ + BM
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	___
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	___
Betriebsausschuss 3 (Planen, Bauen und Wohnen)	___
Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung und Digitalisierung	___
Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	___
Ausschuss für Generationen, Inklusion und Diversität	___
Ausschuss für Bürgeranliegen, Ehrenamt und Sport	___
Rechnungsprüfungsausschuss	___
Kommunalwahlausschuss	___ + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	___
Jugendhilfeausschuss	9 + 6

- C) Der Rat der Stadt legt fest, dass die Ausschüsse sich wie folgt aufteilen:

Anzahl Ratsmitglieder:	
Anzahl sachkundige Bürger:	

- D) Der Rat der Stadt beschließt im Haupt- und Finanzausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss persönliche Stellvertretungen.
- E) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern werden für die Ausschussmitglieder einer Fraktion alle übrigen Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger derselben Fraktion in alphabetischer Reihenfolge gewählt.
- F) Der Rat der Stadt legt die Obergrenze für die Sachkundigen Einwohner im Umweltausschuss (siehe § 16 Absatz 8 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse: Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben) auf ___ fest.
- G) Der Rat der Stadt beschließt wesentliche Zuordnung der Bereichsaufgaben zu den Ausschüssen gem. Anlage 1.
- H) Der Rat der Stadt beschließt die Zuständigkeitsordnung gem. Anlage 2 für den Rat und die Ausschüsse.

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat der Stadt Ausschüsse bilden. Pflichtausschüsse nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss; der Rat der Stadt kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat der Stadt die Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse.

Zu den einzelnen Ausschüssen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Haupt- und Finanzausschuss:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister, wobei er bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und Ausschusssitze keiner Fraktion angerechnet wird.

Jugendhilfeausschuss:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- sechs Mitgliedern, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Kommunalwahlausschuss

Nach § 1 der Kommunalwahlordnung hat der Rat der Stadt den Kommunalwahlausschuss zu bilden, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern besteht (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz). Es wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit zehn Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Wahlprüfungsausschuss

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amtswegen zu beschließen. Gem. Kommunalwahlordnung (KWahlO) „legt der Wahlleiter dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor.“

Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung enthalten keine Bestimmungen über die Stärke des zu bildenden Ausschusses.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören sollen,

- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden sollen.